



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 29. Juli 2022

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/11/31
(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart

Freiburg

Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Untere Aufnahmebehörden

über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg

- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Referat 92

nachrichtlich an:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

- Landespolizeipräsidium -

 Geflüchtete aus der Ukraine: weitere Informationen und Hinweise

Anlagen

- Länderschreiben BMI v. 16.06.2022 EU-Registrierungsplattform

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersenden wir Ihnen weitere Informationen und Hinweise zum Themenkomplex Ukraine um deren Kenntnisnahme und Beachtung wir bitten.

1. Wohnsitzverpflichtung

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung in § 24 Abs. 4 S. 5 AufenthG und der Anwendung von § 12a AufenthG auf Schutzsuchende aus der Ukraine stellen sich verschiedene Fragen zur Wohnsitzregelung. Hierzu können wir an dieser Stelle Folgendes mitteilen:

Gemäß § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG hat der Ausländer seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde. Zuweisung und die als gesetzliche Folge konzipierte Wohnsitzverpflichtung nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG erlöschen jedoch gemäß § 24 Abs. 4 S. 5 AufenthG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1.

Nach der jüngsten Gesetzesänderung gilt § 12a Abs.1 AufenthG nunmehr allerdings auch für Personen, die unter die Anwendung von § 24 AufenthG fallen. Damit sind kraft Gesetzes Ausländer, denen nach § 24 Abs. 1 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, zur Förderung ihrer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das sie gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG verteilt worden sind, sofern nicht ein Fall nach Absatz 1 Satz 2 vorliegt und Satz 1 keine Anwendung findet.

Mit Aufnahme des § 24 in § 12a Abs. 1 AufenthG ist in der Folge auch die Anwendungsmöglichkeit der weiteren Absätze von § 12a AufenthG auf Schutzsuchende aus der Ukraine grundsätzlich gegeben. Insbesondere weitergehende Wohnsitzregelungen nach § 12a Abs. 3 und 4 AufenthG liegen dabei im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde und bedürfen der Prognoseentscheidung im Einzelfall. Im Hinblick auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Baden-Württemberg zu diesem Themenbereich ist darauf hinzuweisen, dass der Erlass einer Wohnsitzregelung nur Ergebnis einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sein und nicht pauschal erlassen werden kann. **Vor diesem Hintergrund ist nicht beabsichtigt, in den in Erarbeitung befindlichen Anwendungshinweisen zu § 12a AufenthG hierzu Ausführungen zu machen. Da die vom BMI angekündigten Hinweise zur Wohnsitzauflage noch nicht vorliegen, erfolgt dieser Hinweis einstweilen zur Klarstellung.**

2. Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine mit kurzem Voraufenthalt in Drittstaaten

In Bezug auf Voraufenthalte von bis zu 90 Tagen war bisher gemäß dem Wortlaut des BMI Länderschreibens vom 14. April 2022 der vorübergehende Schutz nur auf solche Personen ausgedehnt worden, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24. Februar 2022 (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.

Das Bundesinnenministerium hat mit E-Mail vom 1. Juni 2022 erklärt, dass der vorübergehende Schutz auch auf Personen ausgedehnt wird, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24. Februar 2022 (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit; höchstens 90 Tage) in einem Drittstaat befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.

3. Umgang mit nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen

In Bezug auf Ziffer 3 unseres Schreibens vom 12. Mai 2022 möchten wir noch einmal darauf hinweisen, wie wichtig die dort angesprochene frühe Weichenstellung in Richtung des im Ergebnis einschlägigen Rechtskreises ist: entweder Verfahren nach § 24 AufenthG (somit Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII) oder Verweis auf das Asylverfahren (somit) Leistungen nach AsylbLG.

Nur so kann auch der vom BMI im Länderschreiben vom 14. April 2022 beschriebenen Vorgehensweise effektiv Rechnung getragen werden, wonach bzgl. nicht-ukrainischer Drittstaatsangehöriger mit befristeten Aufenthaltstiteln (außer Syrien, Afghanistan und Eritrea) bei Äußerungen von Belangen, die die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen (Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz) in jedem Fall auf eine Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen sind (vgl. S. 9 Länderschreiben BMI).

Die Aufnahme in ein offensichtlich aussichtsloses Verfahren nach § 24 AufenthG birgt das Risiko, dass sich eine ggfs. fehlende Aufenthalts- und Leistungsberechtigung fortsetzt und – bezogen auf den Aufenthalt – verfestigt.

Das von uns etablierte Vorgehen (Weichenstellung im Sinne einer genauen Plausibilitätskontrolle) wird zudem von der Rechtsprechung des VG Stuttgart gestützt (VG Stuttgart, Beschl. v. 08.06.2022 – 4 K 2989/22 – nicht veröffentlicht), darin heißt es zur Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 AufenthG unter anderem:

„Es müssen jedoch zumindest deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellenden Personen in den Kreis der Berechtigten fallen. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung voraussetzt, dass es sich um einen Ausländer handelt, der sich nach § 81 Abs. 3 AufenthG „rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält“. [...] [A]n die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung [sind] weitreichende Vergünstigungen geknüpft. Zudem muss [sichergestellt werden], dass nicht Personen Fiktionsbescheinigungen erhalten, bei denen Ausschlussgründe – etwa nach § 60 Absatz 8 Satz 1, Satz 3 AufenthG – bestehen. Ohne Angaben und Nachweise zu Identität, ukrainischer Staatsangehörigkeit - oder bei Drittstaatsangehörigen ersatzweise zu einer Schutzberechtigung in der

Ukraine oder einem etwaigen anderen dauernden Aufenthaltsrecht in der Ukraine – oder zum Status als Familienangehöriger einer der genannten schutzberechtigten Personen kann daher nicht von einem Anspruch auf Erteilung einer Fiktionsbescheinigung ausgegangen werden.“

4. Verfahren bei jüdischen Zuwanderern

Mit E-Mail vom 21. März 2022 hatten wir Sie über die Änderung der Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 2 AufenthG über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion unterrichtet. Ergänzend hat das BMI auf Folgendes hingewiesen:

- Auch in den Fällen des § 23, wie im Verfahren der jüdischen Zuwanderung, soll nach § 49 Abs. 5 Nr. 6 AufenthG grundsätzlich eine Registrierung erfolgen. Die Verwaltungsorganisation ist Angelegenheit der Länder. Der Bund regt an, die für das Asylverfahren und die Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlingsen vorhandene Infrastruktur zu nutzen.
- Ausländer, die die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG und § 23 Absatz 2 AufenthG erfüllen, sind darauf hinzuweisen, dass sie sich für einen der beiden Aufenthaltstitel entscheiden müssen. Ein Wechsel zwischen den beiden Aufenthaltserlaubnissen ist, wie in der Aufnahmeanordnung dargelegt, möglich.

5. Identitätsklärung

Das ukrainische Generalkonsulat München teilte mit, dass ab dem 1. September 2022 keine Identitätsbescheinigungen mit Lichtbild mehr ausgestellt werden, um die Ressourcen für die Erteilung von Reisepässen zu verwenden. Im Übrigen seien sämtliche Termine für die Beantragung/Erteilung von Identitätsbescheinigungen ausgebucht.

Zur Identitätsklärung und Prüfung des Anwendungsbereichs des § 24 AufenthG sind daher Personen, die gänzlich ohne Dokumente vorsprechen, abweichend zu Hinweis 3 unseres Schreibens vom 25. April 2022, JUMRV-1300-83/6/10, ab sofort auf die Beschaffung eines Passes zu verweisen.

Im Hinblick auf die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer gilt – wie im BMI-Schreiben vom 14. April 2022, S. 15, M3-21000/33#6, ausgeführt – für Personen, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen, deren Identität aber anderweitig geklärt ist, dass ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden „kann“. Erforderlich ist eine Prüfung im Einzelfall. Die „Soll“-Regelung, die für Personen mit Identitätsbescheinigung greift, ist in dieser Konstellation nicht anzuwenden.

Auf die Möglichkeit der Eintragung von Kindern unter 16 Jahren in die Pässe der Eltern wird noch einmal hingewiesen. Diese Dienstleistung bietet das Generalkonsulat München ab 1. September 2022 ohne vorherige Terminvereinbarung als „Walk-In-Leistung“ an. Eine Passbeschaffung ist damit im Sinne des § 5 Abs. 1 AufenthV grundsätzlich objektiv möglich. Die Zumutbarkeit ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Reiseausweise für Ausländer nur auf Antrag ausgestellt werden können. Wenn die Betroffenen explizit lediglich einen Inlandsausweis wünschen (Erfüllung der Passpflicht im Inland mit Ausweisersatz, § 3 Abs. 1 S. 2 AufenthG), kann ein (gebührenpflichtiger) Reiseausweis für Ausländer nicht erteilt werden.

6. Online-Antrag § 24 AufenthG: Antragszusammenfassung

In Bezug auf den Arbeitsmarktzugang, der mit der aus dem Online-Dienst generierten Antragszusammenfassung (PDF-Datei) erlaubt wird, hat das BMI erklärt, dass es im besonderen Interesse der Bundesregierung und auch den aus der Ukraine Geflüchteten liege, so früh wie möglich den Arbeitsmarktzugang zu ermöglichen.

Am Ende der Online-Antragstellung wird seit Mai nunmehr jedoch nicht länger für jeden Nutzer das gleiche PDF-Dokument generiert, sondern es wird zwischen ukrainischen Staatsangehörigen und nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen unterschieden. Ukrainische Staatsangehörige, die mittels amtlichem Reisepass ihre Staatsangehörigkeit zweifelsfrei nachweisen können, erhalten ein Dokument

aus dem sich ergibt, dass die Erwerbstätigkeit gestattet ist. Dies erfolgt mit dem Hinweis, dass bei Vorlage dieses Ausdrucks stets der Reisepass vorzulegen ist. Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige erhalten diesen Hinweis nicht.

An keiner Stelle des Online-Verfahrens wird mehr auf eine Fiktionswirkung hingewiesen.

Zu der Verknüpfung des Online-Dienstes mit den Fachverfahren der Ausländerbehörden weist das BMI darauf hin, dass bei nicht-registrierten Personen (die die PIK-Registrierung also noch nicht durchlaufen haben) der Online-Dienst die Grunddatenerfassung für das in der Ausländerbehörde genutzte Fachverfahren gewährleistet (und so bspw. eine Terminierung von Vor-Ort-Terminen ermöglicht wird). **Eine automatische Eintragung in das AZR erfolgt damit jedoch nicht.** Die Eintragung der Person in das AZR soll regulär erst nach der biometriebasierenden Registrierung (bspw. mittels PIK) erfolgen. Um Dublettenbildungen im AZR zu vermeiden, soll wie üblich eine FastID-Prüfung durchgeführt werden, bspw. in dem neuen PIK-Workflow „UKR“ zur Erstregistrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine. Im Rahmen der biometriebasierten Registrierung soll (soweit noch nicht erfolgt) auch die Verteilung mit der neuen Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung, und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz („FREE“) durchgeführt werden. Mit der Nutzung des Online-Dienstes werden die Nutzerdaten strukturiert und in lateinischen Buchstaben in die Fachverfahren der jeweiligen Ausländerbehörde überführt. Eine händische Eintragung von Antragsdaten wird damit entbehrlich, was die Bearbeitung in den Ausländerbehörden beschleunigt.

7. Informationen der Bundesagentur für Arbeit

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Bundesagentur für Arbeit über ihre Internetseite (<https://www.arbeitsagentur.de/ukraine-infomaterial>) Geflüchteten aus der Ukraine ein mehrsprachiges Informations- und Beratungsangebot zum Thema Arbeit, Ausbildungs- und Berufswahl sowie Leistungen des Jobcenters bietet und bitten Sie, Geflüchtete aus der Ukraine auf dieses Informationsangebot bei Bedarf hinzuweisen.

8. Rückkehrförderung von kommunaler Seite

Sofern Geflüchteten aus der Ukraine, die in die Ukraine zurückkehren, von kommunaler Seite für die Rückkehr finanzielle Unterstützung geleistet wird, ist dies als Speichersachverhalt in das AZR einzutragen, § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 AZRG, § 86a AufenthG. Unter dem Speichersachverhalt kommt als „Art der Förderung“ „03 = Ausreise- und Reintegrationsförderung durch Landes- und/oder Kommunalmittel ohne Bundesbeteiligung“ oder „04 = Ausreise- und Reintegrationsförderung durch sonstige Mittel (programmunabhängig)“ in Betracht.

9. EU-Registrierungsplattform

Mit beiliegendem Länderschreiben des BMI vom 16. Juni 2022 möchten wir Sie darüber informieren, dass die digitale Europäische Registrierungsplattform zur Registrierung der Geflüchteten aus der Ukraine in Betrieb genommen worden ist. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte zunächst dem Länderschreiben. Über die konkrete Umsetzung werden Sie bei Vorliegen weiterer Informationen gesondert informiert.

10. Ergänzende Hinweise für die unteren Aufnahmebehörden

Ungeachtet des Erlöschens der Zuweisungsentscheidung nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die vorläufige Unterbringung der den unteren Aufnahmebehörden zugewiesenen Geflüchteten aus der Ukraine für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von regelmäßig bis zu sechs Monaten fortzusetzen.

Der Wechsel eines vorläufig untergebrachten Geflüchteten aus der Ukraine in die Obhut einer anderen unteren Aufnahmebehörde bleibt auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Einvernehmen der beteiligten unteren Aufnahmebehörden möglich. Die vorläufige Unterbringung der betreffenden Person ist in diesem Falle von der übernehmenden unteren Aufnahmebehörde unter Anrechnung der bisherigen Unterbringungszeit bis zum Ablauf des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums von regelmäßig bis zu sechs Monaten fortzusetzen. Ein Quotenausgleich erfolgt in den fraglichen Fällen nicht, zudem wird für die übernommene Person keine Pauschale erstattet. Unberührt bleibt die Abrechnung der Aufwendungen

der beteiligten Kreise für die vorläufige Unterbringung der betreffenden Person im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent